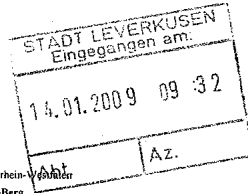


Stadt Leverkusen

Bebauungsplan 176/III „Von-Brentano-Straße“

**Stellungnahmen zur Offenlage und
Abwägungsvorschlag der Verwaltung mit Beschlussentwurf**

**A 1: Straßen NRW, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen,
Regionalniederlassung Rhein-Berg, Albertstraße 22, 51643 Gummersbach**



Straßen.NRW.
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Rhein-Berg
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach

Regionalniederlassung Rhein-Berg

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
- Stadtplanung und Bauaufsicht,
z. Hd. Frau Steckel -
Postfach 10 11 40

Kontakt: Herr Blumberg
Telefon: 02261-89 - 255
Fax: 02261-89 - 300
E-Mail: paul.blumberg@strassen.nrw.de
Zeichen: 20600-4/BI-2.10.07.20 (L 58 / Leverkusen)
(Bei Antworten bitte angeben.)

51311 Leverkusen

Datum: 12. Jan. 2009

**Landesstraße 58 im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen, Bebauungsplan Nr. 176/III
„Von – Brentano – Straße“ in Leverkusen – Schlebusch**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zuge der Auslegung des
B – Planentwurfes**

1. Ihr Schreiben vom 05.01.2009, Az.: 610.11.176/III-ste
2. Mein Schreiben vom 21.08.2008, Az.: 20600-4/BI-2.10.07.20
(L 58 / Leverkusen)

Sehr geehrte Frau Steckel,

zum oben angeführten Bebauungsplan werden seitens meiner Dienststelle weiterhin
keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Die in meinem seinerzeitigen Schreiben vom 21.08.2008 aufgeführten Anregungen
und Auflagen halte ich in vollem Umfang aufrecht.

Ich bitte um entsprechende Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Paul Gerhard Blumberg

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Regionalniederlassung Rhein-Berg

WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 · Konto-Nr 4005815
Steuernummer: 319/5972/0701

Albertstr. 22 · 51643 Gummersbach
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach
Telefon: 02261/89-0



STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am	
22.08.2008	08:33
Abt.	Az.

Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Regionaltiederlassung Rhein-Berg

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionaltiederlassung Rhein-Berg
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach

Stadt Leverkusen
Der Oberbürgermeister
- Stadtplanung und Bauaufsicht,
z. Hd. Frau Steckel -
Postfach 10 11 40

51311 Leverkusen

Wol. Fr.
J. 610
ASS WEGMANN

Kontakt Herr Blumberg
Telefon 02261-89 - 255
Fax 02261-89 - 300
E-Mail paul.blumberg@strassen.nrw.de
Zeichen 20600-4/31-2 10 07 20 (L 58 / Leverkusen)
(Bei Antworten bitte angeben)

Datum 1. Aug. 2008

**Landesstraße 58 im Stadtgebiet der Stadt Leverkusen, Bebauungsplan Nr. 176/III
„Von – Brentano – Straße“ in Leverkusen – Schlebusch**

hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Ihr Schreiben vom 24.07.2008, Az.: 610-176/III-sta

- Anlagen:**
1. Übersichtsplan M 1 : 5000 der L 58 im betroffenen Bereich
 2. 3 Fotos der L 58 im betroffenen Bereich

Sehr geehrte Frau Steckel,

zum oben angeführten Bebauungsplan werden seitens meiner Dienststelle keine grundsätzlichen Einwände vorgebracht.

Im Fortgang des Bauleitverfahrens bitte ich jedoch um Beachtung nachstehender Punkte:

- 1.) die Erschließung des vorgesehenen Wohnbaugebietes erfolgt über die vorhandene Stadtstraße „Von – Brentano – Straße“; darüber hinaus werden weitere Zugänge oder Zufahrten zur Landesstraße L 58 nicht gestattet.
- 2.) Schutzmaßnahmen jedweder Art gegenüber der vorhandenen bzw. künftigen Bebauung bzw. Nutzung, sofern sie die L 58 betreffen (z. B. Vorkehrungen bezüglich Lärmschutz, ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich der Schadstoffausbreitung entlang der Straße u.s.w.) zu Lasten der Straßenbauverwaltung sind unzulässig und werden nicht gewährt.

Straßen NRW-Betriebsitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen
Telefon 0209/3808-0
Internet www.strassen.nrw.de · E-Mail kontakt@strassen.nrw.de
WestLB Düsseldorf · BLZ 30050000 Konto-Nr 4005815
Steuernummer 319/5972/0701

Regionaltiederlassung Rhein-Berg
Albertstr. 22 · 51643 Gummersbach
Postfach 100662 · 51606 Gummersbach
Telefon 02261/89-0

- 3.) Durch die von Ihnen vorgesehenen Maßnahmen dürfen weder Eigentumsflächen der Straßenbauverwaltung (SBV) noch sonstige Einrichtungen auf dem Straßengrundstück der Landesstraße – z. B. vorhandene Entwässerungseinrichtungen – in Anspruch genommen bzw. in sonstiger Form betroffen werden; dies gilt auch für die Gewährleistung der Standsicherheit der vorhandenen Straßenböschung am Böschungsfuß entlang der Eigentumsgrenze zum B – Plangebiet.
- 4.) Der vorhandene Böschungsbewuchs auf der Straßenböschung der L 58 zum Plangebiet hin muss erhalten bleiben.
- 5.) Gemäß Bebauungsplan soll am Böschungsfuß der L 58 auf Ihren Eigentumsflächen eine bis zu 4,50 m hohe Lärmschutzwand errichtet werden; ich bitte mir zu gegebener Zeit die entsprechenden Bauwerkspläne (z. B. Angaben zur vorgesehenen Gründung, Angaben zur vorgesehenen Bauweise und Gestaltung der Wand u.s.w.) einschließlich der erforderlichen Prüfstatik zu überstellen. Da von einer 4,50 m hohen Wand gegebenenfalls (im Falle eines Einsturzes bzw. Umfallens in Richtung Straße) eine Gefährdung für den Betrieb auf der Landesstraße ausgehen kann, benötige ich diese Angaben zum geplanten Bauwerk, auch wenn dieses Bauwerk nicht Eigentum der Straßenbauverwaltung wird.
- 6.) Sämtliche mit der geplanten Errichtung der Lärmschutzwand am Böschungsfuß der Landesstraße 58 gegebenenfalls entstehende Kosten (z. B. Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Straßenböschung) gehen zu Ihren Lasten.

Ich bitte, mich im Fortgang des Bauleitplanverfahrens weiterhin entsprechend zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Paul Bernhard Blumberg

Abwägungsvorschlag der Verwaltung

Zu 1.)

Die Erschließung erfolgt ausschließlich über die Von-Brentano-Straße. Es sind keine weiteren Zugänge und Zufahrten zur L 58 (Oulustraße) vorgesehen.

Zu 2., 3. und 4.)

Die Schutzmaßnahme gegen Lärm wird auf den heutigen städtischen Flächen durch einen zukünftigen Erschließungsträger im Rahmen der Erschließung errichtet. Es wird ein Abstand von 1 m zum Böschungsfuß eingehalten.

Zu 5.)

Die geforderten Unterlagen zur Konstruktion und Gründung der Lärmschutzwand werden vor Baubeginn dem Landesbetrieb durch den zukünftigen Erschließungsträger eingereicht.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

A2 Thomas Benker, Von-Brentano-Straße 13, 51375 Leverkusen und weitere 11 Bewohner der Von-Brentano-Straße 13,15,17

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 176/III „Von-Brentano-Straße“ in Leverkusen-Schlebusch

Die in dem oben genannten Bebauungsplan gewählte Zufahrt zu den neu geplanten Häusern über den Wendehammer stellt aus unserer Sicht die beste Lösung dar.

Wir wollen darauf aufmerksam machen, dass eine eventuelle Zufahrt über den heutigen Schulbereich zu einem wesentlich höheren Gefahrenpotential für die Schüler, die den Weg von Süd nach Nord entlang der Schule benutzen, führen würde.

Dieser Weg weist ein starkes Gefälle auf, was die Schüler mit Fahrrädern dazu verleitet, hier mit hoher Geschwindigkeit bergab zu fahren.

Die verstärkte Benutzung dieses engen Weges durch Kraftfahrzeuge wäre deshalb aus unserer Sicht unverantwortlich.

		Von-Brentano-Str. 20 51375 Leverkusen
{ Peter Kamphaus	Christ. Kamphaus	"
{ Julia Kamphaus	Julia Kamphaus	"
Emma Zieger	S. Zieger	"
Wolfgang Letzel	W. Letzel	"
Erhard Zuer	E. Zuer	"
Sabine Letzel	S. Letzel	"
Marita Doll	M. Doll	"
Frank Schuff	F. Schuff	"
Marilena Doll	Marilena Doll	"
{ Heike Hennrichs	H. Hennrichs	"
{ H. W. Hennrichs	H. W. Hennrichs	"

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Eine Ortsbegehung zu Schulbeginn durch den Fachbereich Tiefbau hat Folgendes ergeben:

Die Von-Brentano-Straße wird so gut wie gar nicht von den Schülern genutzt, auch wenn an der Einmündung Ophovener Straße ein großes Hinweisschild steht, welches die Von-Brentano-Straße als Rad- und Fußweg zur Schule empfiehlt.

Auch der motorisierte Verkehr war nur sehr geringfügig zu beobachten, so dass die erwähnten Verkehrsprobleme nicht beobachtet werden konnten.

Eine Erschließung des neuen Baugebietes über die Von-Brentano-Straße ist die richtige Lösung in Bezug auf Verkehrssicherheit und -ablauf.

Die Verkehrsflächen sind bereits vorhanden und durch die Spielstraße wird eine Rücksichtnahme aller Nutzer untereinander bei Tempo 7 km/h gefordert. Der zusätzliche Verkehr, der durch die neuen Wohneinheiten ausgelöst wird, ist für die Von-Brentano-Straße verträglich.

Eine zusätzliche Erschließung der Von-Brentano-Straße über die vorhandenen Wege im Bereich der Schule bieten sich nicht an. Die Querschnitte sind hier deutlich zu klein und es sind die benötigten Schleppkurven im Kurvenbereich nicht vorhanden.

Außerdem würde das der Aussage zu den erwähnten Verkehrsproblemen noch entgegenwirken, da sich dann auf einem deutlich engerem Verkehrsraum Fußgänger, Radfahrer und PKWs begegnen würden.

Die Wegeführung auf dem Schulgrundstück dient nur zur inneren, eigenen Erschließung und als Geh-Radweg zur Fußgängerbrücke.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird gefolgt.

A3 Benedikt Rees, Blankenburg 15, 51381 Leverkusen

1

Benedikt Rees
Blankenburg 15
51381 Leverkusen

Leverkusen, den 04.02.2009

Fachbereich
Planen und Bauen
Hauptstraße 101
51373 Leverkusen

Un 11/02/09
↳ 613-Fri Fin 11/2

STADT LEVERKUSEN	
Eingegangen am:	
10.02.2009	15-16 Uhr
FB Stadtplanung und Bauaufsicht	

↳ 610
DASS!
NACH FRIST EINGEGANGEN
GB 11/2

Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 176 / III „Von-Brentano-Straße“ in Leverkusen-Schlebusch

Sehr geehrte Damen und Herren.

Zum Bebauungsplan Nr. 176 / III „Von-Brentano-Straße“ in Leverkusen-Schlebusch wird wie folgt Stellung genommen:

Die zur Überplanung freigegebenen Bauflächen sind Bestandteil eines bereits bestehenden (rechtskräftigen) Bebauungsplans.

Dort sind die zur Überplanung angedachten Bauflächen als Grünflächen reserviert.

Ebenso weisen Landschafts- wie Flächennutzungsplan diese Flächen als Grünflächen aus.

Die Freiflächen finden sich zudem im Besitz der Gesamtschule Schlebusch, Ophovener Straße 4, 51375 Leverkusen.

Eine entsprechender Bescheid des zuständigen Schulverwaltungsamtes, dass diese Freiflächen in absehbarer Zukunft zukünftig nicht als Frei- bzw. Grünflächen benötigt werden liegt, nicht vor.

Eine nicht begründbare Abänderung des bestehenden B-Planes verstößt gegen einfachgesetzliche wie auch gegen grundgesetzlich normierte Vertrauensschutzgarantien.

Gegenüber dem bisherigen B-Plan erhöht sich die Bauhöhe nicht unerheblich, so dass sich die zukünftige Wohnbebauung nachweislich nicht in den bestehenden Wohnungsbestand städtebaulich einfügen wird.

Die Anbindung der zukünftigen Wohnbebauung über die bestehende Wohnstraße ist aus Gründen der Verkehrssicherheit (ausgewiesener Schulweg für die Schülerinnen und Schüler der benachbarten Gesamtschule Schlebusch) wie auch der bereits ausgeschöpften Verkehrsbelastung der bestehenden Wohnstraße planerisch nicht umsetzbar bzw. unzulässig.

Ebenso können die bereits bestehenden Abwasserkanäle für Schmutz- und Regenwasser eine zukünftig erhöhte Abwassereinleitung durch das Neubaugebiet nicht aufnehmen, da bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt bei erhöhtem Niederschlag Rückflüsse aus den Abwasserkanälen bis in die Hausanschlüsse der bestehenden Wohnbebauung hinein erfolgen.

Mit Verabschiedung des B-Plans Nr. 176 / III ist die Errichtung eines Lärmschutzwalls in Richtung der L 58 rechtlich zwingend geboten.

Warum diese lärmindernde Maßnahme in Form eines Lärmschutzwalls bzw. einer Lärmschutzwand nicht auch den bestehenden Anwohnern zugute kommen kann, konnte die Fachverwaltung bislang nicht substantiiert beantworten.

Da mit in Kraft treten des vorgelegten B-Planentwurfs Nr. 176 / III der bisherige B-Plan vollumfänglich außer Kraft treten wird, sind für das gesamte B-Plan-Gebiet die nunmehr geltenden umweltrechtlichen Standards einschließlich aller immissionsschutzrechtlichen Anforderung anzuwenden.

Die Entgegnung der Fachverwaltung, diese angeblichen Mehrkosten den bestehenden Anwohnern in Rechnung stellen zu müssen, ist rechtlich und sachlich nicht haltbar, da eine solche rechtliche Verpflichtung von Seiten der Stadt Leverkusen nachweislich nicht besteht.

Das Ansinnen der Fachverwaltung, den bestehenden B-Plan nur zum Teil durch den neuen B-Plan 176 / III zu ersetzen, ist nachhaltig rechtswidrig.

Selbst eine (Teil-)änderung eines B-Plans setzt den alten und somit bislang bestehenden B-Plan vollumfänglich außer Kraft.

Eine vollständige Aufhebung der bisherigen bauplanungsrechtlichen Satzung (B-Plan) durch einen gänzlich neuen B-Plan (wie im vorliegenden Fall gegeben) setzt auch den bisherigen rechtskräftigen B-Plan in Gänze außer Kraft.

Das beabsichtigte Prozedere der Fachverwaltung ist somit fachlich wie rechtlich nachhaltig zu verwerfen.

Mit der Bitte, den detaillierten Ausführungen ebenso nachhaltig zu entgegnen,

verbleibe ich mit freundlichen Grüßen,



Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Der wirksame Flächennutzungsplan (2006) der Stadt Leverkusen stellt für den Planbereich Wohnbaufläche dar. Das Plangebiet wird nicht vom Landschaftsplan erfasst.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan 105/72 „Ophovener Straße“ setzt für das Plangebiet „Gemeinbedarf Schule“ und nicht „Grünfläche“ fest.

Diese Nutzung wurde nicht ausgeübt, deswegen wurden die Flächen z.T. als Grabeland verpachtet.

Der Rat der Stadt Leverkusen übt die grundgesetzlich legitimierte Planungshoheit aus. Ihm steht es zu, die Ziele der Bauleitplanung zu definieren, zu ändern oder aufzuheben.

Da das Plangebiet auch zukünftig nicht für Schulzwecke genutzt werden soll, kann der Rat durch den neuen Bebauungsplan 176/III „Von-Brentano-Straße“ den bestehenden Bebauungsplan 105/72 „Ophovener Straße“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 176/III überlagern. Dadurch werden die den neuen Zielen entgegenstehenden Festsetzungen außer Kraft gesetzt.

Einen gesetzlich begründeten Vertrauensschutz für eine dauerhaft unveränderliche Planung bzw. für Planinhalte gibt es nicht. Dieses würde der Planungshoheit und dem Gebot der Anpassung der Stadtentwicklung an neue Gegebenheiten widersprechen.

Entschädigungsansprüche für durch Überplanung Betroffene sind gesetzlich geregelt. Diese Regelungen treffen hier nicht zu, zumal der betroffene Eigentümer die Stadt Leverkusen selbst ist.

Die festgesetzte Gebäudehöhe entspricht der Bauform und Höhe der umliegenden Bestandsbebauung (offene Bauweise, 2 Vollgeschosse). Um zu verhindern, dass durch eine zulässige Pultdach-Bebauung der Höhenmaßstab der Umgebung gesprengt würde, wurde ergänzend die maximale Firsthöhenbegrenzung mit 12,0 m über natürlichem Gelände mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Anbindung über eine ausreichend dimensionierte und ausgebaute Straße wie die „Von-Brentano-Straße“ entspricht den Anforderungen an eine geordnete Erschließung. Eine Gefährdungserhöhung durch den zusätzlichen Verkehr von 7 Häusern ist nicht gegeben.

Die Entwässerung der anfallenden Schmutz- und Regenwässer ist möglich und gesichert. Die vorhandene Regenwasserkanalisation der Von-Brentano-Straße, besitzt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geforderte hydraulische Mindestleistungsfähigkeit, die beim Anschluss des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet eingehalten wird.

Netzaustritte werden für die gerechneten Lastfälle nicht erwartet, können aber grundsätzlich bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen mit seltener Auftretswahrscheinlichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die öffentliche Kanalisation hierauf weder bemessen ist noch bemessen werden muss.

Der Lärmschutz für die neue Wohnbebauung ist notwendig und als Lärmschutz-Wand festgesetzt. Für die angrenzenden Bereiche, die nicht im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes liegen, sondern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes 105/72 „Ophovener Straße“ war zum Zeitpunkt der Aufstellung kein Lärmschutz erforderlich.

Auch wenn es auch heutiger Sicht wünschenswert erschiene, Lärmschutz nachzurüsten, fehlt dafür die gesetzliche Grundlage. Die Lärmbelastung liegt

nicht in einem Bereich, in dem eine Lärmsanierung notwendig wäre, da eine Gesundheitsgefährdung nicht zu befürchten ist.

Auf Wunsch und auf Kosten der Anwohner ist eine Lärmschutzmaßnahme auf deren Grundstücken grundsätzlich denkbar und könnte von den Anwohnern angeregt werden. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Beschlussentwurf der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird im Punkt Höhenfestsetzung gefolgt.

A4 Wilfried Breuch, von-Brentano-Straße 9a, 51375 Leverkusen und 8 Mitunterzeichner

An
STADTVERWALTUNG LEVERKUSEN
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden
Postfach 10 11 40
51311 Leverkusen

Abs.
Wilfried Breuch
von-Brentano-Str. 9a
51375 Leverkusen

18. FEB. 2009
Eingegangen

Stadt Leverkusen
- Der Oberbürgermeister -

W. Breuch

Bürgerantrag zum Bebauungsplan Nr.176/III

Leverkusen, den 08.02.2009

Sehr geehrte Damen und Herrn,

hiermit möchte ich/wir einen Bürgerantrag zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 176/III stellen.
Folgende Fragen sollen gestellt / beantwortet werden:

- 1.) Die von-Brentano-Straße ist eine von Schülern stark frequentierte Zuwegung zur Ophovener Gesamtschule. Täglich kommt es auf dieser Straße zu gefährlichen Verkehrssituationen mit den Schülern, die teilweise durch die schlechte Anlage des Fußweges und die unübersichtlichen Straßenführung begründet sind. Es haben sich schon mehrere Unfälle zwischen Radfahrern und Anwohnern ereignet. Durch die von ihnen angestrebte Änderung des Bebauungsplanes würde sich die Verkehrssituation drastisch verschlechtern und die Sicherheit der Schüler könnte nicht mehr gewährleistet werden.
- 2.) Bei Starkregen sind die Abwasserkanäle auf der von-Brentano-Straße überlastet. Ein Teil der Grundstücke werden regelmäßig überflutet. Glücklicherweise sind Schäden bisher noch vermieden worden (Anwohner mussten teilweise Schutzmauern bauen). Bei einer angestrebten Erweiterung der Bebauung ist damit zu rechnen, dass die Abwasserkanäle noch mehr überlastet werden und es zu größeren Schäden am Anwohnerigentum kommt.
- 3.) Warum wurde im Bebauungsplan eine Zuwegung zu den neuen Häusern über die von-Brentano-Str. gewählt? Wurden andere Zuwegungen geprüft (siehe Sechsfamilienhaus am Ende der von-Brentano-Str.?)

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir eine Änderung des Bebauungsplanenes Nr. 176/III ab.

Mit freundlichen Grüßen

Anwohner der von-Brentano-Straße

1) Beech von Brentano Str 9a
Melospin von Brentano Str 8
~~...~~ von Brentano Str. 6
Himmel von Brentano Str. 8
Schäfer von Brentano Str. 12
Dölerig von Brentano Str. 14
Eckardt von Brentano Str. 1
Pfeiffer Pleuchte, von Brentano Str. 2
Pfeiffer u. Danitta
2) Hörsch Haas, Jürgen von Brentano Str. 4

Abwägungsvorschlag der Verwaltung:

Zu 1.)

Eine Ortsbegehung zu Schulbeginn durch den Fachbereich Tiefbau hat Folgendes ergeben:

Die Von-Brentano-Straße wird so gut wie gar nicht von den Schülern genutzt, auch wenn an der Einmündung Ophovener Straße ein großes Hinweisschild steht, welches die Von-Brentano-Straße als Rad- und Fußweg zur Schule empfiehlt.

Auch der motorisierte Verkehr war nur sehr geringfügig zu beobachten, so dass die erwähnten Verkehrsprobleme nicht beobachtet werden konnten.

Eine Erschließung des neuen Baugebietes über die Von-Brentano-Straße ist die richtige Lösung in Bezug auf Verkehrssicherheit und -ablauf.

Die Verkehrsflächen sind bereits vorhanden und durch die Spielstraße wird eine im angebotenen Verkehrsraum eine Rücksichtnahme aller Nutzer untereinander bei Tempo 7 km/h gefordert.

Der zusätzliche Verkehr, der durch die neuen Wohneinheiten ausgelöst wird, ist für die Von-Brentano-Straße verträglich.

Zu 2.)

Die Entwässerung der anfallenden Schmutz- und Regenwässer durch Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Von-Brentano-Straße ist nach Angaben der technischen Betriebe Leverkusen (TBL) möglich und gesichert. Negative Einflüsse auf die vorhandenen Kanäle wurden durch die Höhenplanung des Baugebiets vermieden.

Die vorhandene Regenwasserkanalisation der Von-Brentano-Straße, besitzt die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geforderte hydraulische Mindestleistungsfähigkeit, die beim Anschluss des Niederschlagswassers aus dem Plangebiet eingehalten wird.

Netzaustritte werden für die gerechneten Lastfälle nicht erwartet, können aber grundsätzlich bei außergewöhnlichen Starkregenereignissen mit seltener Auftretswahrscheinlichkeit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, da die öffentliche Kanalisation hierauf weder bemessen ist noch bemessen werden muss.

Zu 3.)

Die Wegeführung auf dem Schulgrundstück dient nur zur inneren, eigenen Erschließung und als Geh-Radweg zur Fußgängerbrücke. Ausschließlich für das 6-Familien-Haus am Ende der Von-Brentano-Straße wurde, aufgrund von damaligen Widmungsproblemen (1993), die Erschließung über diesen Weg als Baulast gesichert.

Eine zusätzliche Erschließung der Von-Brentano-Straße über die vorhandenen Wege im Bereich der Schule bietet sich nicht an. Die Querschnitte sind hier deutlich zu klein und es sind die benötigten Schleppkurven im Kurvenbereich nicht vorhanden. Außerdem würde das der Aussage zu den erwähnten Verkehrsproblemen noch entgegenwirken, da sich dann auf einem deutlich engerem Verkehrsraum Fußgänger, Radfahrer und PKWs begegnen würden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.